Das Schliessfachgeschäft unter der Einwirkung der neuesten Steuergesetzgebung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Peter Sebastian Mendelsohn
Rechtskandidat in Charlottenburg

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Berlin
Kruse Nachf., Berlin NW 7
1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Rehme.

Meinen Eltern gewidmet.

Das Schliessfach der Geldinstitute dient zur Aufbewahrung der Wertgegenstände der Kunden und hat sich hierzu in ganz besonderem Maasse als geeignet erwiesen, weil der Inhalt durch die besonderen Sicherungen technischer Art vor jeder Einwirkung von aussen bewahrt bleibt. Die Gesetzgebung der neueren Zeit hat jedoch eine Bresche in diesen Abschluss des Schliessfachinhaltes von der Aussenwelt gelegt.

Schon gleich nach Kriegsende musste die Gesetzgebung in steuerlichem Interesse den Schliessfachinhalt zu erfassen suchen. Als ein Vorläufer hierzu ist das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (RGB. S. 951) ergangen, welches bei Auswanderung nach dem historischen Vorbild der gabella emigrationis einen hohen Prozentsatz des Vermögens im Inlande festhielt und den Steuerflüchtigen gleich einem Fahnenflüchtigen expatriierte. Daher ergoss sich die Steuerflucht in die Schliessfächer der Banken, bis das Gesetz vom 24. Juni 1919 (RGBl. S. 583) das Bankgeheimnis brach und die Banken zur Benennung ihrer Schliessfachkunden gegenüber der zuständigen Steuerbehörde, sowie zur Erteilung von Auskünften steuerlich wichtiger Tatsachen verpflichtete. Zur Erfassung bereits ausser Landes geführten Vermögens ermächtigte das Gesetz über die Steuernachsicht vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 45) die Reichsregierung zu entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen mit auswärtigen Regierungen. Neben diesen Massnahmen gegen subjektive Steuerflucht ergingen auch Anordnungen, die die Abwanderung des Kapitals in das Ausland objektiv verhindern sollten; nämlich die Verordnung über die Massnahmen

gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325), dann die Ergänzungsverordnung hierzu vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 43), ferner das Reichsgesetz gegen Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) und schliesslich die zweite Verordnung über Massnahmen gegen Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50). Die erstgenannte Verordnung verbietet den Abschluss eines Schliessfachvertrages mit einer Bank auf einem falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten.

Die Verordnung vom 15. Januar 1919 verpflichtete bereits vorhandene Schliessfachkunden bei Vermeidung von Strafe bereits früher gemietete Schliessfächer freizugeben oder auf den richtigen Namen umschreiben zu lassen. Auch wurde den Banken die Verpflichtung auferlegt, die Befolgung dieser Vorschrift, nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmassnahmen, zu veranlassen.

Das Gesetz vom 8. September 1919 ermächtigte den Reichsminister der Finanzen zur Ergreifung aller erdenklichen Massnahmen, um bei dem Wettrennen mit dem Steuerpflichtigen vor diesem einen Vorsprung zu erlangen. Auf Grund dieser Ermächtigung erging dann die Verordnung über Massnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (RGBl. S. 1820), die den Depotzwang für die inländischen Wertpapiere einführt und im Zusammenhang damit dem gesamten Bankverkehr eine Kontrolle aufzwingt, deren Vernachlässigung oder Ausserachtlassung mit schweren Strafen bis zur gesetzlichen Stillegung der Betriebe geahndet werden kann. Die Verordnung stellt den Grundsatz auf, dass Zins- oder Gewinnanteilscheine, sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke inländischer Wertpapiere nur Banken und zwar nur solchen Banken zur Einlösung, Beleihung oder Gutschrift übergeben und nur von solchen Banken zu solchem Zweck angenommen werden dürfen, bei denen das ganze Wertpapier, oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsschein hinterlegt sind. Diese Ver-

pflichtung wird erlassen, wenn der im Inland steuerpflichtige Effektenbesitzer ein Verzeichnis seines gesamten Wertpapierbesitzes der zuständigen Steuerbehörde übergibt. Damit blieb die Möglichkeit, Wertpapiere im Schliessfach zu halten, nur für den letztgenannten Fall übrig. Zur Nutzbarmachung des durch den offenen Depotzwang den Banken zufliessenden Materials für die Steuerveranlagung müssen die Banken Verzeichnisse ihrer Depotkunden den Finanzämtern mitteilen.

Noch weiter geht das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543), das vorschreibt, nicht nur die Namen der Kunden, sondern auch den Inhalt der Depots und den Umfang der Guthaben mitzuteilen. Sichergestellt ist diese Auskunftspflicht dadurch, dass Prüfungen durch besondere Beamte vorgesehen sind und insbesondere durch § 7 des Gesetzes vom 8. September 1919 die Möglichkeit gegeben ist, den Betrieb von Banken, die vorsätzlich den Steuergesetzen zuwidergehandelt haben, oder deren Gewissenhaftigkeit dabei berechtigten Zweifeln ausgesetzt ist, nach vorangegangener gutachtlicher Anhörung der Handelsvertretung zu schliessen.

Gegen diese Massnahmen steht der Bank das Rechtsmittel der Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu. Um derartige Massnahmen möglichst entbehrlich zu machen, geben die Landesfinanzämter den Banken Anleitung zur genauen Beachtung aller Kapitalfluchtmassnahmen. Durch die Couponeinlösungsverpflichtung werden die Schliessfächer entleert und die Wertpapiere den Händen der Bankangestellten anvertraut. Zu einer Versicherung gegen Veruntreuung durch Angestellte wird man aber die Bankunternehmen nicht verpflichtet halten können. Anstelle der Wertpapiere haben andere Wertgegenstände, insbesondere Kunstwerte ihren Einzug in die Schliessfächer gehalten.

Die Couponeinlösungsverordnung hatte gemäss dem Gesetze vom 8. September 1919 (§ 7) nur bis zum

1. Oktober 1920 Gültigkeit, ist aber durch Verordnung vom 28. September 1920 (RGBl. S. 1493) bis auf weiteres in ihrer Geltungsdauer verlängert worden. Diese Anordnungen verstossen nicht etwa gegen die Freiheit des Eigentums (Reichs-Verfassung Artikel 153), denn bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bleibt das Eigentum unberührt. Jedoch ist bemerkenswert, dass der Gebrauch der Schliessfächer zur Aufbewahrung von Wertpapieren von Seiten kleinerer Effektenbesitzer erheblich zurückgegangen ist. Wohl auch mit Rücksicht hierauf hat die Bekanntmachung über Massnahmen gegen die Kapitalflucht vom 22. November 1919 gestattet, dass Banken Zins- oder Gewinnanteilscheine solcher Eigentümer zur Einlösung annehmen dürfen, welche ihnen ein Verzeichnis ihres gesamten Wertpapierbesitzes zur Weitergabe an das Besitzsteueramt einreichen. Die zweite Verordnung über Massnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) machte das Depotgeschäft zunächst für die kommenden 4 Jahre zu einem Reservat solcher Banken, die der Anzeigepflicht wegen der Habenzinsensteuer nach § 76 des Reichsstempelgesetzes genügt haben. Neue Bankbetriebe können sich daher nur aus solchen Personenkreisen zusammensetzen, die bereits bisher Bankgeschäfte betrieben oder in solchen seit mindestens 5 Jahren tätig waren. Damit wird die Betätigung im legitimen und soliden Bankgeschäfte von einem gewissen Befähigungsnachweis abhängig gemacht, jedoch nicht das Spekulations- und Börsengeschäft.

Die Reichsabgabenordnung wiederholt das Verbot der Errichtung von Schliessfächern auf falschen Namen (§ 165) und dehnt dies auch auf bereits früher bestehende Schliessfachverträge aus (§ 446). Alle Schliessfachinhaber sind im Kundenverzeichnis dem Finanzamt regelmässig mit Namen anzugeben (§ 189). Damit ist das Bankgeheimnis ausnahmslos aufgehoben. Zur Erforschung steuerrechtlich erheblicher Tatsachen kann das Finanzamt der Bank vorschreiben, dem Steuerpflichtigen nur unter Zuziehung eines Steuerbeamten Zutritt zum

Schliessfach zu gestatten. (§ 209 Abs. 1.) Auch kann das Finanzamt selbständig Stichproben machen (§ 209 Abs. 2). Bei Zuwiderhandlungen droht auch der Bank Bestrafung wegen Steuerhinterziehung gemäss § 359 RAO.

Für das besetzte deutsche Gebiet gelten die Anordnungen im allgemeinen gleichfalls. Einschlägige Bestimmungen finden sich auch in Deutsch-Oesterreich, der Tschechoslowakei und Ungarn. Auch Italien geht in gleicher Richtung vor, während England und Frankreich hierher gehörige Bestimmungen nicht erwogen haben. Die Schweiz hat sogar jüngst ausdrücklich die Wahrung des Bankgeheimnisses bestätigt.